

**Petition
des
Landesausschusses für Innere Mission

an den
Landtag des Landes Brandenburg**

Berliner Straße 148, 14467 Potsdam,

vertreten durch den Vorstand Thomas Dane, Matthias Fiedler, Carola Hartfelder, Dr. Reinhard Richter, Prof. Dr. Joachim Wagner

dieser vertreten durch

Univ.-Prof. Dr. iur. Detlev W. Belling, M.C.L., (U. of Ill.)

Institut für Evangelisches Kirchenrecht an der Universität Potsdam,

August- Bebel.-Straße 89, 14482 Potsdam

I. Der Petent

Der Landesausschuss für Innere Mission (LAFIM) ist ein konzessionierter altrechtlicher Verein mit Sitz in Potsdam. Der LAFIM verfolgt gemäß seiner Satzung in selbstloser Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auf Grund und im Rahmen seines diakonisch-missionarischen Auftrags trägt er Verantwortung für die Gestaltung diakonischer Arbeit, vor allem auf den Gebieten der Alten- und Krankenpflege, der Behindertenarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Landesausschuss für Innere Mission diakonische Einrichtungen in eigener Trägerschaft. Weitere Einrichtungen sind ihm angeschlossen, für die er die rechtliche Vertretung und Verantwortung wahrnimmt. Darüber hinaus werden durch ihn notwendige Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für diakonisch-missionarische Dienste betrieben.

Weitere Vereine mit Sitz im Land Brandenburg, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, sind: Balley Brandenburg des ritterlichen Ordens St. Johannis von Spital zu Jerusalem - Der Johanniterorden - , Brandenburgische Provinzial-Genossenschaft des Johanniterordens, Evangelisch-Kirchlicher Hilfsverein, Fischer-Innung 1885 Werder a. d. Havel, Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder, Mecklenburgische Genossenschaft der Balley Brandenburg des ritterlichen Ordens St. Johannis von Spital zu Jerusalem (des Johanniterordens), Oberlinverein, Union-Club 1867.

II. Die Petition

Gemäß Art. 24 BbgVerf. wendet sich der LAFIM mit der Petition gegen die Regelung in § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB). Sie lautet:

"Das Ministerium des Innern kann sich über alle Angelegenheiten des Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, unterrichten, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern, insbesondere bei Satzungsänderungen oder Sitzverlegungen, Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen, zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der

Vereinsorgane sowie zur Feststellung der notwendigen Mitgliederzahl auf Grund von § 7.“

Der Landtag des Landes Brandenburg wird gebeten, § 6 Abs. 1 BbgAGBGB aufzuheben. Zumindest sollte der Wortlaut der Regelung dem verfassungsrechtlich zulässigen Regelungsumfang angepaßt werden.

III. Die Begründung

1.

Der LAFIM wird durch die Regelung von § 6 Abs. 1 BbgAGBGB in seinem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 BbgVerf), seinem Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 36 Abs. 2 BbgVerf) und seinem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 BbgVerf) verletzt.

Seinem klaren Wortlaut nach räumt § 6 Abs. 1 BbGAGBGB dem Ministerium des Innern das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten des konzessionierten Vereins zu unterrichten, Auskünfte zu verlangen und Berichte anzufordern. Eine Einschränkung im Hinblick auf den Inhalt oder den Umfang des Auskunftsrechts enthält der Gesetzeswortlaut nicht; sie ergibt sich auch nicht durch Auslegung. „Alle“ bedeutet „sämtliche“ und nicht nur „einige bestimmte“.

Als konzessionierter Verein ist der LAFIM Träger des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 BbgVerf. Geschützt sind damit alle Tätigkeiten des Vereins zur Sicherung der Existenz- und Funktionsfähigkeit ebenso wie die Freiheit in der Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren der Willensbildung und die Führung der Geschäfte (sog. Vereinsautonomie). Die Privatheit des Vereins als staatsfreie Sphäre ist umfassend geschützt. Es gehört zum wesentlichen Kern des Selbstbestimmungsrechts des Vereins, selbst zu entscheiden, wann und welche Lebenssachverhalte offenbart werden. Im Umkehrschluß dazu bedeutet das die Freiheit von Fremdeinfluß und Fremdbestimmung mit der Folge, daß der Verein seine Angelegenheiten durch Beschlüsse seiner Organe ohne Einmischung der Staatsgewalt ordnen können muß.

In diesen grundrechtlich geschützten Bereich greift das weitreichende Auskunfts- und Unterrichtsrecht nach § 6 Abs. 1 BbgAGBGB ein. Die allgegenwärtige Möglichkeit staatlicher Überwachung, Überprüfung und Ausforschung wirkt freiheitsbeschränkend. Denn schon eine potentielle Überwachung hemmt die gedankliche und praktische Entfaltung, so daß die Verwirklichung der Vereinszwecke beeinträchtigt wird. Besonders aufgrund der konkreten Erfahrungen aus der Vergangenheit wirkt es einschüchternd, wenn der Staat stets "mit am Tisch" sitzt und Informationen zu einem ungewissen Zweck sammelt. Die Pflicht zur Berichterstattung versetzt den Verein in die Rolle des Untergebenen. Die vom Grundgesetz und von der Brandenburgischen Landesverfassung gewährleistete autonome, staatsfreie Regelung von vereinsinternen Angelegenheiten kann schließlich nicht mehr stattfinden, wenn der Staat jederzeit die Beschlußfassung und sonstige interne Vorgänge in dem Maße überprüfen kann, wie es die bestehende Regelung von § 6 Abs. 1 BbgAGBGB zuläßt.

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit unterliegt - von den hier nicht relevanten Begrenzungen in Art. 9 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 2 BbgVerf abgesehen - nur den Schranken, die sich aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben. Um Grundrechtspositionen Dritter und sonstige Verfassungsgüter zu schützen, kann der Gesetzgeber der Vereinigungsfreiheit Grenzen setzen, solange er dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Eine Legitimation für das in § 6 Abs. 1 BbgAGBGB enthaltene umfassende Auskunfts- und Informationsrecht des Staats ergibt sich aber weder aus Grundrechten Dritter noch sonstigen Verfassungsgütern. Zwar sind gesetzliche Regelungen verfassungsrechtlich unbedenklich, die im Interesse des Rechtsverkehrs die Einhaltung des für die Erlangung der Rechtsfähigkeit bedeutsamen Vereinszwecks sicherstellen. Zulässig sind auch Auskunftsrechte des Staats gegenüber dem Verein (oder Mitteilungspflichten des Vereins gegenüber dem Staat - so § 3 Abs. 1 BbgAGBGB), soweit sie zur ordnungsgemäßen Führung des Vereinsregisters oder Verzeichnisses oder zur Erteilung einer Vertretungsbescheinigung erforderlich sind. Darüber geht das allumfassende Auskunfts- und Unterrichtsrecht ohne inhaltliche Zweckbegrenzung, wie es § 6 Abs. 1 BbgAGBGB vorsieht, aber weit hinaus. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ein Grundrechtseingriff nur rechtmäßig, wenn er zur Erreichung eines verfassungsrechtlich anerkannten Zwecks geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Der Bestimmung in § 6 Abs. 1 BbgAGBGB ermangelt es aber bereits an einem durch Grundrechte

Dritter oder sonstige Verfassungsgüter legitimierten Regelungsziel. Im übrigen ist nicht ersichtlich, zu welchen Zwecken das in § 6 Abs. 1 BbgAGBGB normierte Auskunftsrecht im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überhaupt geeignet sein könnte. Denn das Gesetz räumt dem Ministerium keine Möglichkeit des korrigierenden Eingriffs ein. Für den Fall, daß der Verein Rechtsgüter anderer gefährdet oder verletzt, kann das Ministerium davon zwar Kenntnis nehmen - mehr aber auch nicht. Die vom Ministerium eingeholten Erkenntnisse sind daher in weitem Umfang gar nicht verwertbar. Ein hoheitliches Auskunfts- und Unterrichtsrecht, auf dessen Betätigung hin jedoch keine Möglichkeit der Reaktion gegeben ist, entbehrt mithin von vornherein einer legitimen Zweckverfolgung und kann vor allem vor dem Hintergrund des verfassungsimmanenten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hoheitlichen Handelns keinen Bestand haben.

2.

Da nicht wenige der Aufsicht nach § 6 Abs. 1 BbgAGBGB unterliegende konzessionierte Vereine - neben dem LAFIM sind das u. a. der Johanniterorden, der Evangelisch-Kirchlicher Hilfsverein, die Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder und der Oberlinverein - diakonische oder caritative Zwecke verfolgen, berührt das Unterrichtsrecht diese Vereine, welche wie der LAFIM den Religionsgesellschaften zuzuordnen sind, in ihrem Recht zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und Art. 36 Abs. 1 S. 1 BbgVerf. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und Art. 36 Abs. 1 S. 1 BbgVerf garantiert das Recht der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen auf autonome Organisation und Verwaltung. Es kommt auch allen den Kirchen in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen zu, die - wie der LAFIM - nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, einen Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen. Da sich der Staat gemäß § 6 Abs. 1 BbgAGBGB über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten kann, erstreckt sich die Aufsicht auch auf diakonische oder caritative Vorgänge. Indem dem Staat die Befugnis eingeräumt wird, sich derart zu unterrichten, erfährt das Recht der Religionsgesellschaft und ihrer Einrichtungen in eigenmotivierter Willensbildung und Willensbetätigung die Leitung und Organisation ihrer Angelegenheiten wahrzunehmen eine empfindliche Beschneidung.

Vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht bleibt angesichts potentieller ständiger Überwachung durch den Staat nur der Schein erhalten, läuft ein allumfassendes Auskunfts- und Informationsrecht des Staates doch auf eine Offenlegungspflicht der Religionsgesellschaft für ihre auch rein kircheninterne Betätigung hinaus, die in ihrer Wirkung einer Rechenschafts- oder sogar Rechtfertigungspflicht gleichkommt. Eine Legitimation für diese weitreichende Konsequenz ergibt sich weder aus den Grundrechten Dritter noch aus anderen in Verfassungsrang stehenden Rechtsgütern und Interessen. Vor allem trägt § 6 Abs. 1 BbgAGBGB vor dem Hintergrund der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährten und mit Art. 137 Abs. 3 WRV in funktionellem Zusammenhang stehenden Religionsfreiheit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaft nicht ausreichend Rechnung.

3.

§ 6 Abs. 1 BbgAGBGB verletzt des weiteren den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 BbgVerf, in zweierlei Hinsicht. Einerseits besteht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung des konzessionierten Vereins gegenüber dem eingetragenen Verein. Zum anderen wird der konzessionierte Verein ungerechtfertigt mit der Stiftung und der Gemeinde gleichbehandelt.

Konzessionierter und eingetragener Verein sind beide rechtsfähige Vereine, unterliegen aber anknüpfend an die Art der Erlangung der Rechtsfähigkeit unterschiedlich ausgeprägter staatlicher Aufsicht. Während das für den eingetragenen Verein zuständige Registergericht zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vereinsrechtlichen Normativsystems befugt ist, Ermittlungen ausschließlich auf die eintragungsfähigen Angelegenheiten durchzuführen, § 12 FGG i.V.m. § 64 BGB, nicht aber dahingehend zu prüfen, ob die bestehende Rechts- oder Tatsachenlage rechtmäßig zustande gekommen ist, ist der konzessionierte Verein gemäß § 6 Abs. 1 BbgAGBGB gehalten, Auskunft über sämtliche vereinsrechtlich relevanten Vorgänge zu erteilen. So kann das Registergericht beispielsweise kein Verzeichnis der Vereinsmitglieder anfordern, wohingegen das Ministerium solches nach § 6 Abs. 1 BbgAGBGB vom konzessionierten Verein verlangen kann. Diese Ungleichbehandlung knüpft allein an den Grund an, daß die Rechtsfähigkeit von konzessioniertem und eingetragenen Verein auf ver-

schiedenen Rechtsakten beruht. Die Art der Erlangung der Rechtsfähigkeit ist aber unter der Geltung des Grundgesetzes kein zulässiges Differenzierungskriterium für die sachliche Reichweite der Vereinsaufsicht; denn beide Vereine stehen - ohne Abstufung - unter dem Schutz von Art. 9 Abs. 1 GG bzw. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und sind damit in gleicher Weise vor staatlicher Ingerenz geschützt. Allein maßgebend für Bestehen und Intensität staatlicher Aufsicht sind der Zweck des Vereins und seine Tätigkeit, also Umstände, aus denen Gefahren für Rechte und Güter Dritter entstehen können.

Indem die Regelung von § 6 Abs. 1 BbgAGBGB aber allein an den Umstand der Art der Erlangung der Rechtsfähigkeit - aus der keinerlei Gefahren erwachsen können - anknüpft, die infolge dessen für die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Staatsaufsicht ungeeignet ist, verletzt sie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Indem § 6 Abs. 1 BbgAGBGB den konzessionierten Verein im selben Umfang der Staatsaufsicht wie die (öffentlich-rechtliche) Gemeinde und die (bürgerlich-rechtliche) Stiftung unterwirft, liegt ebenfalls eine Verletzung des Gleichheitssatzes vor, als hierdurch wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird. Die Stiftung unterscheidet sich vom Verein schon durch das Fehlen einer mitgliedschaftlichen Struktur, die für den Verein konstitutiv ist. Die Rechtsaufsicht für die Stiftung ist dadurch gerechtfertigt, daß sie nicht durch an ihr korporations- oder vermögensrechtlich beteiligte Personen kontrolliert wird. Sie dient dem Schutz der Stiftung, um die Wahrung des Stiftungszwecks sicherzustellen. Beim Verein, bei dem es sich wie bei anderen juristischen Personen des Privatrechts um eine staatlich tolerierte Zweckschöpfung Privater zur gemeinschaftlichen Verfolgung gemeinsamer Privatinteressen handelt, ist sie hingegen nicht erforderlich, weil die Wahrung des Vereinszwecks durch die Mitglieder sichergestellt wird. Die Gemeinde hingegen ist zwar in gewisser Weise mitgliedschaftlich strukturiert, bleibt aber trotz ihrer rechtlichen Eigenständigkeit Teil der (mittelbaren) Staatsverwaltung zur Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen. Sie genießt wegen ihres Charakters als juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich keinen Grundrechtsschutz, so daß schon deswegen privatrechtliche Vereine nicht wie öffentliche Organisationen behandelt und den Prinzipien des öffentlichen Rechts unterstellt werden können.

4.

§ 6 Abs. 1 BbgAGBGB stellt dem Ministerium ein bundesweit einzigartiges Instrument für die Aufsicht über die konzessionierten Vereine des Landes Brandenburg zur Verfügung. Eine mit § 6 Abs. 1 BbgAGBGB vergleichbare oder gar identische Gesetzesvorschrift existiert in keinem anderen Bundesland. Auch für den Idealverein (§ 21 BGB) existiert keine vergleichbare Regelung, die eine derartige Vereinsaufsicht möglich machen würde. § 6 Abs. 1 BbgAGBGB bildet einen legislativen Anachronismus. In der Bestimmung schimmert ein etatistisches Staats- und Freiheitsverständnis durch. Das (erst vor kurzem geschaffene) Relikt sollte durch den Landtag des Landes Brandenburg verworfen werden.

Potsdam,

Landtag Brandenburg; Postfach 6010 64; 14410 Potsdam

Petitionsausschuss

Herrn
Prof. Dr. Detlev W. Belling
Universität Potsdam
Postfach 60 16 63

Der Vorsitzende
Thomas Domres, MdL

14415 Potsdam

Datum: 16.03.2005

Ihre Petition vom 13.12.2004, eingegangen am 20.12.2004
Pet.-Nr. 125/4

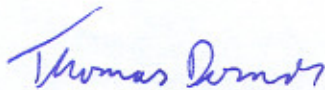
**Kritik an der Regelung des § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch (Bbg AGBGB); Umfang der Auskunftsrechte des Ministeriums
des Innern**

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Belling,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat Ihre oben bezeichnete Petition in seiner
7. Sitzung am 15. März 2005 beraten.

Der Ausschuss hat beschlossen, zu Ihrer Petition gemäß § 4 Abs. 5 Petitionsgesetz eine Stellungnahme des Rechtsausschusses des Landtages Brandenburg einzuholen. Nach Eingang dieser Stellungnahme wird sich der Petitionsausschuss erneut mit Ihrer Petition befassen. Sie erhalten danach weiteren Bescheid durch den Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Domres



CDU

Fraktion im
Landtag Brandenburg

Herrn
Prof. Dr. Detlef W. Belling
Universität Potsdam
Petition der LAFIM
PF 60 16 63

14415 Potsdam

Potsdam, 04. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Belling,

in Bezug auf Ihre Petition vom 13.12.2004 bezüglich der Regelung des § 6 Absatz 1 Bbg AGBGB möchte ich Ihnen im Namen von Frau Carola Hartfelder folgendes mitteilen:

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. April 2005 mit der o. g. Petition befasst und eine Stellungnahme an den Petitionsausschuss übersandt. Inhalt dieser Stellungnahme ist die Feststellung des Rechtsausschusses, dass die in § 6 Absatz 1 Bbg AGBGB festgeschriebene Regelung als sehr weitgehend angesehen wird und in diesem Zusammenhang grundsätzlich eine gesetzliche Änderung angestrebt werden sollte. Eine Änderung kann jedoch nur unter Beachtung des bundesrechtlichen Vereinsrechts und dessen geplanter Novellierung durch die Bundesregierung erfolgen.

Ich gehe davon aus, dass Sie durch den Petitionsausschuss zeitnah einen abschließenden Bescheid erhalten werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 0331 966 14 52 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Hultsch
Referentin für Innen- und Rechtspolitik

Herrn
Prof. Dr. Detlev W. Belling
Universität Potsdam
Postfach 601 663

Der Vorsitzende
Thomas Domres, MdL

14415 Potsdam

Datum: 25.05.2005

**Ihre Petition vom 13.12.2004, eingegangen am 20.12.2004
Pet.-Nr. 125/4**

**Kritik an der Regelung des § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch (Bbg AGBGB); Umfang der Auskunftsrechte des Ministeriums
des Innern**

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Belling,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat Ihre oben bezeichnete Petition in seiner
10. Sitzung am 24. Mai 2005 beraten.

Mit Schreiben vom 16. März 2005 hatte Ihnen der Petitionsausschuss mitgeteilt, dass er gemäß §
4 Abs. 5 Petitionsgesetz eine Stellungnahme des Rechtsausschusses des Landtages Brandenburg
zu Ihrem Anliegen einholt. Diese Stellungnahme liegt dem Petitionsausschuss nunmehr vor.

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner 8. Sitzung am 7. April 2005 mit der von Ihnen geschilder-
ten Problematik befasst.

Dieser hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass nach Auskunft des Staatssekretärs im Minis-
terium der Justiz in dieser Rechtsausschusssitzung sowohl das Ministerium der Justiz als auch das
Ministerium des Innern die Regelungen des § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsge-
setzes zum BGB (BbgAGBGB) als sehr weitgehend ansehe. Die Mitglieder des Rechtsausschus-
ses teilen einvernehmlich diese Ansicht und sehen einen Korrekturbedarf hinsichtlich dieser Vor-
schrift. Der Gesetzgeber hat damals durch den § 6 Abs. 1 BbgAGBGB ein Mittel finden wollen, der
Aufsichtspflicht nachzukommen. Die Regelung sieht aber eine zu umfassende Aufsicht vor.

Der Staatssekretär des Ministeriums der Justiz hat darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung
zurzeit das bundesgesetzliche Vereinsrecht überarbeite und voraussichtlich bis zum Ende des
nächsten Jahres dieses Gesetzvorhaben abgeschlossen sein wird. Eine Änderung des § 6 Abs. 1
BbgAGBGB erscheint auch dem Rechtsausschuss zum jetzigen Zeitpunkt aus diesem Grunde als

nicht zweckmäßig, da die novellierte Fassung des bundesgesetzlichen Vereinsrechts noch nicht vorliegt.

Das Ministerium des Innern hat jedoch zugesagt, dass so lange von dem Auskunftsrecht nach § 6 Abs. 1 BbgAGBGB nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werde, bis das bundesgesetzliche Vereinsrecht und das Vereinsrecht für das Land Brandenburg überarbeitet worden seien. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben einvernehmlich festgestellt, dass diese Rechtsnorm durch den brandenburgischen Landesgesetzgeber nach der Novellierung des Vereinsrechts durch den Bundesgesetzgeber verändert werden sollte.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass damit Ihrem Anliegen – wenn auch noch nicht sofort – entsprochen werden könnte. Für ein weiteres eigenes Tätigwerden sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Veranlassung; er hat mit diesen Hinweisen die Bearbeitung Ihrer Petition abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Domres

Landtag Brandenburg; Postfach 6010 64; 14410 Potsdam

Petitionsausschuss

Herrn
Prof. Dr. Detlev W. Belling
Universität Potsdam
Postfach 60 16 63

Der Vorsitzende
Thomas Domres, MdL

14415 Potsdam

Datum: 07.12.2005

**Ihre Petition vom 13.12.2004, eingegangen am 20.12.2004
Pet.-Nr. 125/4**

**Kritik an der Regelung des § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB); Umfang der Auskunftsrechte des Ministeriums des
Innern**

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Belling,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2005 erneut mit Ihrer Petition befasst. Er hat in diesem Zusammenhang Ihr Schreiben vom 13. Juli 2005 zur Kenntnis genommen.

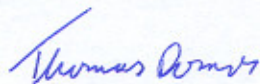
Der Ausschuss teilt nicht Ihre Auffassung, dass aufgrund der Neuwahlen des Deutschen Bundestages derzeit nicht absehbar wäre, ob und gegebenenfalls wann das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches reformiert werden würde. Der Ausschuss geht vielmehr davon aus, dass die geplante Änderung – voraussichtlich bis zum Ende des nächsten Jahres – auch bis dahin abgeschlossen sein wird. Eine Bundestagswahl wäre im Zeitraum bis Ende 2006 auf jeden Fall erfolgt; insofern führt das Vorziehen dieser Wahl nach Auffassung des Ausschusses zu keiner zeitlichen Verzögerung.

Des Weiteren wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Ministerium des Innern zugesagt habe, dass so lange von dem Auskunftsrecht nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, bis das bundesgesetzliche Vereinsrecht und das Vereinsrecht für das Land Brandenburg überarbeitet worden seien. Sollten Ihnen Beispiele aus der Praxis bekannt sein, wo diesem Zugeständnis entgegen gehandelt wird, können Sie diese dem Petitionsausschuss im konkreten Fall gerne mitteilen. Der Ausschuss wird sich dann nochmals an das Ministerium des Innern wenden.

Auch Ihrer Bitte, diese Anregungen dem Sonderausschuss zum Abbau von Normen und Standards zu überreichen, möchte der Petitionsausschuss nicht nachkommen. Nach der Landesverfassung und dem Petitionsgesetz obliegt es ausschließlich dem Petitionsausschuss, über Petitionen im Einzelfall zu befinden. Selbst der von Ihnen erwähnte Sonderausschuss ist gehalten, Schreiben, die dem Inhalt nach eine Petition darstellen, gemäß Artikel 71 der Landesverfassung an den Petitionsausschuss abzugeben. Aus diesem Verfassungsgrundsatz her verbietet sich eine Weiterleitung von Petitionen an den von Ihnen erwähnten Sonderausschuss.

Der Petitionsausschuss möchte Ihnen empfehlen, das weitere Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene abzuwarten; er hat mit diesen Hinweisen die Bearbeitung Ihrer Petition erneut abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Domres



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
Univ.-Prof. Dr. Belling
Universität Potsdam
Postfach 601 553
14415 Potsdam

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Nissel
REFERAT IB1
TEL 030-2025 9121
FAX 01888-105809121
AKTENZEICHEN I B 1 - 3411/1-14575/2005

DATUM Berlin, 19. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Professor Belling,

für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2005 zum Vereinsrecht dankt Ihnen Frau Bundesjustizministerin Zypries. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Arbeiten an einer Änderung des Vereinsrechts sollen in dieser Legislaturperiode wieder aufgenommen werden. Frau Bundesjustizministerin Zypries wird dem Bundeskabinett voraussichtlich noch dieses Jahr einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Nissel)